Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan Nr. 1o8 der Stadt Würselen, Kreis Aachen

Aufgrund des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 196o (BGBl. I S. 341), der 3. Verordnung zur Änderung der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 21. 4. 197o (GV. NW. S. 292) und der Baunutzungsverordnung (BauN VO) vom 26. 11. 1968 (BGBl. I S. 1233) werden folgende textlichen Festsetzungen erlassen:

1. Bauliche Nutzung

1.1 Gemäß § 1 Abs. 4 BauN VO sind in den Kerngebieten MK_1 und MK_2 die nach § 7 Abs. 3 Nr. 1 genannten Tankstellen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

1.2 Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 7 BauN VO sind in den Kerngebieten MK_1 und MK_2 sonstige Wohnungen oberhalb des Erdgeschosses zulässig.

1.3 Gemäß § 1 Abs. 5 BauN VO sind im Kerngebiet MK_1 die in § 7 Abs. 3 Nr. 2 genannten Wohnungen allgemein zulässig.

2. Höhenlage der baulichen Anlagen

Oberkante Erdgeschoßfußboden darf höchstens o,5o m über Straßenkrone liegen.

3. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

3.1 Drempel sind bei mehrgeschossigen Gebäuden unzulässig.

3.2 Dachgauben sind bei mehrgeschossigen Gebäuden unzulässig.

3.3 Imitationen von Natursteinen und sonstigem Verblendmauerwerk sind an den Außenwänden von Gebäuden nicht zulässig.

Gehört zur Genehmigung
vom 09. Juni 1978
Az. 35.2.12-7301-2509,78
Der Regierungspräsident
Im Auftrag

Der Regierungspräsident 53 Köln

PDF wurde mit pdfFactory-Prüfversion erstellt. www.context-gmbh.de